

macht Gebrauch zu machen, hängt von den näheren Umständen ab, die hier nicht untersucht werden können.

Münster (Westf.). P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

VII. (Über die Gültigkeit clandestiner Mischehen in Deutschland vor Pfingsten 1918.) Titia, katholisch, Tochter eines reichsdeutschen Beamten, schloß in Zabern am 19. Juni 1914 mit dem akatholischen Leutnant Titius die Ehe mit protestantischer Trauung. Nach dem Weltkriege siedelte das Ehepaar nach einer gut katholischen Stadt Württembergs über. Titia suchte wieder den Anschluß an die katholische Kirche. Der seeleneifrige Pfarrer erbat sich daher vom Ordinariat die nötigen Vollmachten und glaubte mit der Absolution a censuris die Angelegenheit geregelt zu haben. Erst einige Jahre später erzählte Titia anlässlich der Erstkommunion ihres ältesten Kindes dem Pfarrer ihre Lebensgeschichte. Sie sei, so erzählte Titia, als Tochter eines reichsdeutschen Beamten im Auslande geboren; ihr Vater sei in Paris in deutschen Diensten gestanden und habe dort ein eigenes Heim aufgeschlagen; sie sei in Paris zur Welt gekommen und im Jahre 1906 mit ihren Eltern wieder in die deutsche Heimat zurückgekehrt; sie sei daher selbstverständlich deutsche Staatsangehörige und habe auch niemals eine andere Staatsangehörigkeit sich erworben. Diese Offenbarung machte den Pfarrer etwas nachdenklich; er begann an der Gültigkeit der Ehe zwischen Titius und Titia zu zweifeln. Mit Recht?

Die Ehe ist gültig, wenn die C. „*Provida*“ auf diese Ehe Anwendung findet; ungültig dagegen, wenn das Decretum „*Ne temere*“ in Betracht kommt.

Die C. „*Provida*“, welche mit dem 15. April 1906 in Kraft trat, hatte hinsichtlich der gemischten Ehen in Deutschland folgende Bestimmung: „*Matrimonia mixta in quibusvis Imperii Germanici provinciis et locis, etiam in iis, quae iuxta Romanarum Congregationum decisiones vi irritanti capitum Tametsi certohucusque subjecta fuerunt, non servata forma Tridentina iam contracta vel (quod Deus avertat) in posterum contrahenda, dummodo nec aliud obstet canonicum impedimentum, nec sententia nullitatis propter impedimentum clandestinitatis antediem festum Paschae legitime lata fuerit, et mutuo coniugum consensus usque ad dictam diem perseveraverit, pro validis omnino haberi volumus, idque expresse declaramus, definimus et decernimus.*“

Nach dem Wortlaut der C. „*Provida*“ wäre die Ehe zwischen Titius und Titia für gültig zu halten — sie war ja in Deutschland geschlossen —, hätte nicht die römische Kurie im Laufe der Jahre die C. „*Provida*“ immer mehr eingeschränkt und mit

dem ursprünglich rein *territorialen* Standpunkte das *persönliche* Moment verbunden.

Mischehen, die vom 15. April 1906 bis 27. März 1908 in Deutschland klandestin geschlossen wurden, sind gültig, auch wenn keiner der beiden Kontrahenten in Deutschland geboren war. Mischehen dagegen, die vom 28. März 1908 bis 17. Juni 1909 in Deutschland geschlossen wurden ohne katholische Trauung, waren nur dann gültig, wenn wenigstens einer der Kontrahenten in Deutschland geboren war (S. C. C. 28. März 1908). Beide Nupturienten mußten in Deutschland geboren sein, wenn sie vom 18. Juni 1909 bis 18. Mai 1918 eine gültige klandestine Ehe eingehen wollten (S. C. de Sacr. 18. Juni 1909). Also ist, so möchte man den selbstverständlichen Schluß ziehen, die Ehe zwischen Titus und Titia — Juni 1914 — ungültig, da Titia im *Ausland* geboren ist. Doch ist dieser Schluß nicht ohneweiters berechtigt; denn Titia war und blieb stets, obwohl im Ausland geboren, eine *deutsche Staatsangehörige*.

Die Frage ist also: Wie nimmt die römische Kurie das *natus in Germania*? nach der physischen oder juristischen Seite hin? Ohne Zweifel kann man das *natus in Germania* auch in staatsrechtlichem Sinne nehmen. Für diese Auffassung lassen sich folgende Gründe anführen:

a) Die Const. Provida. Sie betrachtet das Imperium Germanicum als *territoriales*, um nicht zu sagen staatsrechtliches Gebilde (*ens politicum*), nicht direkt als kirchliches; sie spricht nicht von Diözesen und Pfarreien, sondern von Provinzen und Ortschaften. Also darf man das *natus in Germania* nach den *Gesetzen des Territoriums* erklären.

b) Das neue Kirchenrecht schließt sich in einzelnen Fragen ganz dem Staatsgesetze an; so z. B. ist das Hindernis der *Cognatio legalis* nach den bestehenden Landesgesetzen zu beurteilen (can. 1080). Ebenso verweist das neue Recht bei Kontrakten auf das bürgerliche Recht (can. 1529). Es scheint daher nicht ausgeschlossen, daß auch der Begriff: *natus in Germania* im Sinne des *bürgerlichen* Rechtes zu nehmen ist. Ferner wird im Breve Pius' IX. „In hac Beatissimi“ 22. Mai 1868 (Errichtung der katholischen Feldpropstei in Preußen) die Zugehörigkeit zum Militärstande bezüglich der *ganzen Seelsorge* nach den bestehenden *Militärgesetzen* geregelt.

c) Das alte Recht bietet einen Analogiebeweis: Nach Papst Bonifatius VIII. (cap. cum nullus 3. I. 9 in VI^o) war der Bischof hinsichtlich der Erteilung der Weihen *Episcopus proprius* in folgenden drei Fällen: 1. si de sua „dioecesi est is, qui ad ordines promoveri desiderat, *oriundus*, 2. seu de cuius dioecesi beneficium obtinet ecclesiasticum, 3. seu habet (*licet alibi natus fuerit*) domicilium in eadem“. Hier wird *oriundus* dem *natus*

gleichgestellt. Die Glosse v. alienigena zu 1. V. 5 in VI^o bemerkt zu oriundus: „Oriundus autem de civitate dicitur is, qui ibi ortus est vel etiam si pater eius inde originem duxit.“ Die Ad-ditio sagt: „Oriundus de civitate dicitur, qui ibi ortus est; vel cuius pater inde originem duxit, non sic in avo: alias inquirendus esset ager Damascenus, ubi natus est Adam.“

Diesen weiteren Begriff des origo, ortus, oriundus übernahm auch Papst Innozenz XII. in seiner berühmten Konstitution „Speculatores“ vom 4. November 1694 (Bull. Rom. t. IX. 374). Er bestimmt § 4: „Subditus ratione originis is tantum sit, ac esse intelligatur, qui naturaliter ortus est in ea Dioecesi, in qua ad Ordines promoveri desiderat, dummodo tamen ibi natus non fuerit ex accidenti, occasione nimirum itineris, Officii, Legationis, Mercaturaे vel cuiusvis alterius temporalis morae seu permanentiae ejus Patris in illo loco, quo casu nullatenus ejusmodi fortuita nativitas, sed vera tantum et naturalis Patris origo erit attendenda.“ Das neue Recht (can. 90): „Locus originis filii est ille, in quo, cum filius natus est, domicilium aut in defectu domicilii, quasi-domicilium, habebat pater vel si filius sit illegitimus aut postumus, mater. Si agatur de filio vagorum, locus originis est ipsem nativitatis locus.“

Diese Texte, die sehr zugunsten der weiteren Auffassung des natus in Germania sprechen, gewinnen noch an Bedeutung durch die Tatsache, daß die Kirche bei der Bildung dieses Begriffes sich vom römischen, also bürgerlichen Rechte beeinflussen ließ. Vgl. Philipps, KR I., S. 391, l. 6, § 1. D. Ad municipalem (L. 1); l. 3 Cod. de municipalibus (X. 38). Eine Beeinflussung des Kirchenrechtes vom bürgerlichen Gesetzbuch ist daher auch in unserer Frage immerhin im Bereiche der Möglichkeit.

Gegen diese Auffassung können folgende Gründe geltend gemacht werden:

a) Das Wort: natus. Dies bedeutet in erster Linie die Geburt nach der physischen, natürlichen Seite, nicht nach der juristischen. Die Kinder eines deutschen Gesandten sind geboren in Petersburg, Paris, Rom u. s. w., aber beheimatet in Deutschland.

b) Der Zweck des Gesetzes: Die Const. „Provida“ sollte in der schwierigen Frage der gemischten Ehen in Deutschland Einheit und Klarheit schaffen. Legt man dem Worte: natus in Germania einen doppelten Sinn unter, einen natürlichen und juristischen, dann dürfte es um die Einheit und Klarheit geschehen sein.

c) Das Bestreben der römischen Kurie, die Vergünstigung der Const. „Provida“ möglichst einzuschränken. Darauf deuten die beiden erwähnten Erlässe hin, wodurch die klandestine

Mischehe beschränkt wurde durch die Klausel: pro natis in Germania ibidem matrimonium contrahentibus (28. März 1908) und die spätere: in quovis casu *ambo coniuges* debent esse nati in Germania (18. Juni 1909). Noch mehr. Schon am 1. Februar 1908 ließ die Konzilskongregation den deutschen Bischöfen eröffnen (ad mentem): „ut perpendere velint graviora incommoda, quae proveniunt ex matrimonii mixtis: et hinc supplcare SSMo, ut tempore opportuno abrogare constitutionem ‚Provida‘ dignetur.“

Nach diesen Ausführungen dürfte es kaum befremden, daß die heilige Sakramentenkongregation das natus in Germania im engeren, d. h. physischen Sinn nimmt und dementsprechend die Ehe zwischen Titius und Titia für ungültig hält.

Eine wichtige Frage ist: Haben die beiden Verfügungen vom 28. März 1908 und 18. Juni 1909 rückwirkende Kraft? Mit anderen Worten: Sind die klandestinen Mischehen in Deutschland vom 15. April 1906 an nach diesen Dekreten zu beurteilen? Ist dieses der Fall, dann sind sämtliche klandestine Mischehen in Deutschland vom 15. April 1906 an ungültig, wenn nicht *beide* Kontrahenten nati in Germania waren. Ungültig ist ferner die sanatio in radice aller klandestiner Mischehen in Deutschland, die vor dem 15. April 1906 geschlossen wurden, wenn nicht der Bräutigam *und* die Braut in Germania nati waren. Gegen eine solche tief eingreifende Rückwirkung der „Provida“ sind folgende Gründe maßgebend: a) Der ursprüngliche Charakter der „Provida“ war rein *territorial*. In quibusvis Germanici Imperii provinciis et locis. Die Erklärung vom 28. März 1908 ist daher restriktiv. Die weite territoriale Fassung der „Provida“ wird sehr eingeengt durch die Worte: pro natis in Germania ibidem contrahentibus. Eine interpretatio restrictiva wirkt nicht rückwärts. Noch einschneidender ist der Erlaß vom 18. Juni 1909. Seit Benedikt XIV. gilt der Grundsatz: Der eine exempte Kontrahent teilt bei gemischten Ehen seine Exemption dem nichtexempten Kontrahenten mit. Mit anderen Worten: war *nur ein Teil* in Deutschland geboren, so mußte das nach den alten Grundsätzen zur Gültigkeit der klandestinen Ehe in Deutschland nach dem Erlaß vom 28. März 1908 genügen. Daher kommt dem Dekret vom 18. Juni 1909, weil restriktiv, keine rückwirkende Bedeutung zu. Die Richtigkeit der gegebenen Interpretation der beiden Dekrete wird bestätigt durch eine Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 12. August 1914 (Theol. und Glaube 1915, 237; Münst. Amtsblatt 1915, S. 25). Der Offizial des Erzbischöflichen Gerichtes in München richtet unter dem 11. Mai 1914 an den Apostolischen Stuhl folgende Frage: „Per sacram Congregationem de Sacramentis ad dubium: Num exceptio per Constitutionem ‚Provida‘ in

Germania inducta censenda sit uti mere localis aut etiam personalis, die 28. Martii 1908 responsum est: Exceptionem valere tantummodo pro natis in Germania ibidem matrimonium contrahentibus, et die 18. Junii 1909 resolutum est: Ambo conjuges debent esse nati in Germania. — Quaeatur, utrum hae conditiones *pro futuro tantum* valeant an *ad praeteritum* etiam, scil. ad ipsum tempus Constitutionis „Provida“ retrorahendae sint ac ipsi Constitutioni insint, ita ut matrimonia mixta in quibusvis Imperii Germanici provinciis et locis ante diem Paschae 1906 contracta nisi ambo conjuges in Germania nati fuerint pro validis habenda non sint.“

Die Antwort lautete: „In Congregatione S. R. et U. Inquisitionis proposito supradicto dubio re mature perpensa praehabitoque RR. DD. consultorum voto, Eminentissimi ac Reverendissimi DD. Cardinales in rebus fidei et morum Generales Inquisitores decreverunt: Affirmative ad primam partem, et Negative ad secundam partem seu matrimonia, de quibus agitur, per se ex hoc capite esse valida. Am folgenden Tage bestätigte der Heilige Vater diese Entscheidung.

Zu bemerken ist noch: Die C. „Provida“ wurde, soweit Mischehen in Frage kommen, am 27. Februar 1909 auf Ungarn ausgedehnt, jedoch mit einer einschränkenden Entscheidung der heiligen Sakramentenkongregation vom 18. Juni 1909. Nach dieser Entscheidung ergeben sich bei gemischten Ehen vom 18. Juni 1909 an folgende Rechtsverhältnisse:

1. Zwei in Deutschland geborene Brautleute konnten in Ungarn nicht von der C. „Provida“ Gebrauch machen; ebenso wenig ein ungarisches Brautpaar in Deutschland.

2. Stammt der eine Teil aus Deutschland, der andere aus Ungarn, so war eine klandestine gültige Trauung nach dem 17. Juni 1909 weder in Deutschland noch in Ungarn möglich.
Rom (St. Anselm). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

VIII. (Delegation eines Eheprozesses.) Das Ehepaar Franz und Anna schloß seine Ehe im Wallfahrtsorte Z. in der Diözese S., wohnte aber damals in der Diözese W. Später schlügen sie ihren Wohnsitz in L. auf. Die Ehe ist eine unglückliche, weil die Braut, und zwar ohne Wissen und Schuld des Bräutigams zu dieser Ehe gezwungen worden sein soll. Tatsächlich flüchtete alsbald die Frau. Der Mann will nun die Ungültigkeitserklärung der Ehe anstreben. Nach can. 1971, § 1, n. 1 kommt ihm das Klagerecht zu, da er nicht die *causa impedimenti* gewesen ist. Wo hat er die Klage anzubringen? Nach can. 1964 ist zuständig das Ehegericht des Ortes, wo die Ehe geschlossen wurde, oder des Wohnortes des beklagten Teiles (soferne derselbe katholisch ist). Die Klage kann also entweder beim Ehegericht in S. (Ehe-